

59. Sind die in Nr. 2 Abs. 3 des Tarifes zum preuß. Stempelsteuergesetze vom 31. Juli 1895 erwähnten Anträge auf Umschreibung von Namensaktien im Aktienbuche als bloße Formalakte steuerpflichtig?

II. Civilsenat. Urtr. v. 13. Januar 1899 i. S. preuß. Steuerfiskus (Vefl.) w. N. Erben (Pl.). Rep. II. 316/98.

I. Landgericht Köln.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Gründe:

„Die Zulässigkeit der Revision ergibt sich, obgleich der Wert des Beschwerdegegenstandes nur 3,50 *M* beträgt, aus § 509 Abs. 2 C.P.D. und § 39 Abs. 1 Ziff. 4 des preussischen Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze.

Die Revision konnte jedoch nicht für begründet erachtet werden.

1. Dieselbe macht, wie auch in den Vorinstanzen, geltend, daß der Antrag auf Umschreibung der in Rede stehenden Namensaktien nach Abs. 3 der Nr. 2 des Stempeltarifes des Gesetzes vom 31. Juli 1895 schon als Formalakt steuerpflichtig sei, ohne daß das Rechtsgeschäft, auf welchem der Antrag beruhe, der Erörterung zu unterziehen sei. Sedenfalls müsse das in einem Falle wie dem vorliegenden gelten, wo eine Urkunde über die Abtretung gar nicht vorgelegt werde. Diese Auffassung muß, mit dem Oberlandesgerichte, für unzutreffend erachtet werden. Aus den Bestimmungen des Gesetzes selbst ergibt sich ihre Unhaltbarkeit. Wenn in demselben die Anträge auf Umschreibung von Namensaktien für stempelpflichtig erklärt werden, „falls nicht eine mit dem tarifmäßigen Stempel versehene Abtretungsurkunde errichtet ist“, so folgt doch hieraus, daß bezüglich dieser Urkunde das Materielle des Geschäftes untersucht, also geprüft werden soll, ob eine wirkliche Abtretung erfolgt, und diese bereits mit dem tarifmäßigen Stempel versehen sei. Daß die Prüfung, ob es sich um „eine Ab-

Abtretung von Rechten" im Sinne der Tarifnummer 2 handle, in dem Falle zu unterlassen sei, wenn eine Abtretungsurkunde nicht vorgelegt wird, kann aus dem Gesetze nicht gefolgert werden. Es heißt in demselben nicht: „falls nicht eine . . . Abtretungsurkunde vorgelegt wird“, sondern: „falls nicht eine . . . Abtretungsurkunde errichtet ist“. Die Bestimmung des Ausnahmefalles will nur Fürsorge treffen, daß nicht durch die Vorschrift des Abs. 3 eine Doppelbesteuerung eintrete, indem von der Besteuerung der bloßen Anträge auf Umschreibung dann abgesehen werden soll, wenn für das in Rede stehende Abtretungsgeschäft schon der vorgeschriebene Stempel verwendet ist. Diese Zusatzbestimmung würde keinen Sinn haben, wenn bei den Anträgen auf Umschreibung das zu Grunde liegende Rechtsgeschäft gar nicht in Betracht zu ziehen wäre.

Mit Recht weist auch das Oberlandesgericht auf den Widerspruch hin, der sich bei der Auffassung des Fiskus mit den Bestimmungen des Gesetzes über Erbteilungsverträge ergeben würde. Wenn mehrere Miterben einen Erbteilungsvertrag schließen, so ist bei einer erbschaftssteuerfreien Erbschaft, um welche es sich, wie der Beklagte anerkennt, im vorliegenden Falle handelt, nach Nr. 20 des Tarifes für den Vertrag im ganzen nur eine Steuer von 1,50 *M* zu entrichten. Enthält ein solcher Erbteilungsvertrag auch die Zuteilung von zum Nachlasse gehörigen Namensaktien an einzelne Miterben, so kann weder für diese Zuteilung, noch für die Umschreibung der Aktien im Aktienbuche ein besonderer Stempelbetrag verlangt werden, wie im letzten Absätze des § 10 des Gesetzes ausdrücklich bestimmt ist. Wäre der Antrag auf Umschreibung der Aktien als ein bloßer Formalakt anzusehen, der schon als solcher zu besteuern wäre, so müßte konsequent diese Steuer auch dann von dem Antrage auf Umschreibung erhoben werden, wenn die Zuteilung der Aktien bereits in dem Erbteilungsvertrage stattgefunden hätte. Das würde aber mit dem vorerwähnten § 10 des Gesetzes in Widerspruch stehen. Daß es nach dem Inhalte des Gesetzes nicht gerechtfertigt ist, in dem Antrage auf Umschreibung der Aktien jedenfalls dann einen stempelpflichtigen Formalakt zu finden, wenn der Erbteilungsvertrag nicht vorgelegt wird, ist bereits oben dargethan. Sind die rechtlichen Voraussetzungen, welche dem Antrage auf Umschreibung zu Grunde liegen, im übrigen festgestellt, so ist zu untersuchen, ob nach diesen ein steuerpflichtiges Rechtsgeschäft, eine

Abtretung von Rechten, vorliegt. Die Motive zu Nr. 2 des Tarifes sprechen klar aus, daß die Bestimmungen des Abs. 3, sowohl was die Besteuerung der schriftlichen Benachrichtigungen an den Verpflichteten über die erfolgte Abtretung eines Rechtes, als was die Besteuerung von Anträgen auf Umschreibung von Namensaktien betrifft, nur den Zweck verfolgen, „einen von den Steuerpflichtigen oft eingeschlagenen Weg zur Umgehung des Cessionsstempels zu verlegen“. Danach soll also mit dem Wertstempel der Nr. 2 stets nur das wirkliche Cessionsgeschäft getroffen werden, und die Bestimmungen des Abs. 3 sind nur Hilfsmittel, um dieses Ziel zu erreichen. Auch hieraus ergibt sich, daß dabei an einen Formalakt im Sinne der Aufstellung des Fiskus nicht gedacht sein kann. Der Grund der Besteuerung bleibt auch in diesen Fällen immer nur die Abtretung des Rechtes, und wenn im einzelnen Falle auch ohne Vorlegung einer Urkunde über das in Rede stehende Rechtsgeschäft klargestellt wird, daß es sich nicht um die Abtretung von Rechten handelt, so ist der Fiskus nicht berechtigt, die Steuer zu erheben. Durch die Erklärungen der Parteien steht nun aber fest, daß die in Rede stehenden Namensaktien der E. zum Nachlasse des Erblassers der Kläger gehören und von den letzteren im Wege der Erbteilung einzelnen Miterben zugeteilt sind, und daß auf Grund dieses Rechtsgeschäftes die Umschreibung der Aktien im Aktienbuche beantragt worden ist. Es kann sich demnach nur fragen, ob das bezeichnete Rechtsgeschäft eine Abtretung von Rechten seitens der übrigen Miterben an diejenigen, welchen die Aktien zugeteilt sind, enthält.

2. Diese Frage ist aber, mit dem Oberlandesgericht, zu verneinen.

Durch eine Erbteilung werden nach rheinischem Rechte bezüglich der einzelnen Miterben zugeteilten Nachlassobjekte nicht die Anteile der übrigen Miterben auf jene übertragen, sondern die Erbschaftsteilung ist lediglich deklaratorischer Natur. Eine Übertragung von Anteilen einzelner Miterben an bestimmten Gegenständen auf andere Miterben kann nicht stattfinden, weil vor der Erbteilung noch kein Miterbe einen Anteil an bestimmten einzelnen Nachlassobjekten besitzt. Der einzelne Miterbe hat vor der Teilung nur seinen verhältnismäßigen Teil an der ganzen Erbschaft, sein anteilmäßiges Erbrecht, worüber er auch durch Veräußerung desselben verfügen kann. Aber er hat kein anteilmäßiges Eigentumsrecht an den einzelnen zum Nachlasse

gehörigen Vermögensgegenständen. Erst durch die Teilung erhält er ein Recht an den einzelnen Gegenständen. Deshalb kann auch bei zum Nachlasse gehörigen Aktien in der Zuweisung derselben an einzelne Miterben nicht eine Übertragung der Anteile der übrigen Miterben an diesen Aktien gefunden werden. Die Revision beruft sich, um die gegenteilige Auffassung zu begründen, mit Unrecht auf die Ausführungen bei Laurent über die in Rede stehende Materie. Derselbe sagt im Gegenteil bezüglich des Erbteilungsvertrages Bd. 10 Nr. 394: „Ainsi l'héritier n'acquiert rien de son copartageant, et il ne lui transmet rien“.

Im vorliegenden Falle ist nun ein vollständiger Erbteilungsvertrag seitens der Kläger nicht vorgelegt worden, obgleich sie behaupten, daß ein solcher abgeschlossen sei. Es kann also nur die durch die Erklärung der Parteien feststehende Zuteilung der zum Nachlaß gehörigen E.-Aktien in Betracht gezogen werden. Aber in Bezug auf diese ergibt sich dasselbe rechtliche Resultat. Die Zuteilung stellt sich als eine teilweise Erbschaftsausgliederung dar. Die Erben in ihrer Gesamtheit sind berechtigt, auch über einzelne Nachlaßobjekte zu verfügen und eine Teilung unter sich über solche zu vollziehen. Aber auch für diese teilweise Teilung gilt der oben ausgesprochene Satz, daß der Miterbe an den einzelnen zum Nachlasse gehörigen Vermögensgegenständen noch kein anteilmäßiges Recht besaß, daher auch ein solches auf andere Miterben nicht übertragen konnte. Diese Grundsätze sind für das rheinische Recht um so zweifelloser, als der Art. 883 B.G.B. ausdrücklich bestimmt, daß nach erfolgter Erbschaftsteilung jeder Miterbe so angesehen werde, als habe er alle in seinem Lose begriffenen Gegenstände allein und unmittelbar geerbt und an den übrigen Erbschaftsachsen niemals Eigentum gehabt. Bemerkt sei hierbei noch, daß es sich nicht etwa um Erbschaftsforderungen handelt, bei welchen allerdings die Ausnahmebestimmung des Art. 1220 B.G.B. zu berücksichtigen wäre, wonach sie von Rechts wegen als unter den Erben geteilt gelten.

Vgl. hierüber Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 37 S. 363.

Das Oberlandesgericht hat demnach mit Recht angenommen, daß eine Abtretung von Rechten nicht vorliege, und die Kläger zur Zahlung des in Rede stehenden Stempelbetrages nicht verpflichtet seien.“ . . .